

Verordnung

der Bundesregierung

Siebte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste**A. Zielsetzung**

Im Jahre 1989 sind die Definitionen der Kriegswaffenliste für biologische und chemische Waffen grundlegend überarbeitet und für den Bereich der chemischen Waffen an dem seinerzeitigen Stand der Genfer Verhandlungen über ein Verbotsabkommen ausgerichtet worden.

Ziel der Verordnung ist es, die Definitionen für chemische Waffen durch Aufnahme einer weiteren chemischen Verbindung an den inzwischen erreichten Genfer Verhandlungsstand anzupassen. Ferner soll denkbaren Auslegungsschwierigkeiten, die sich in zwei Einzelpunkten ergeben könnten, durch eindeutige klarstellende Zusätze vorgebeugt werden.

B. Lösung

Ergänzung des Teils A der Kriegswaffenliste (durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates), und zwar

- Erweiterung der C-Kampfstoffe bei den Schwefellosten um eine weitere Substanz,
- Klarstellung, daß unter den Begriff Toxine auch die zu ihrer Bildung notwendigen Mikroorganismen fallen,

- 2 -

87/91

- 2 -

- Klarstellung, daß unter den Begriff der "Einrichtungen und Geräte" zur Ausbringung von biologischen oder chemischen Kampfmitteln auch die zugehörigen Teile und Baugruppen fallen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch den Verordnungsentwurf entstehen keine zusätzlichen Kosten.

07.02.91

Wi - In

Verordnung

der Bundesregierung

Siebte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 7. Februar 1991

121 (421) - 641 03 - Kr 45/91

An den
Präsidenten den Bundesrates

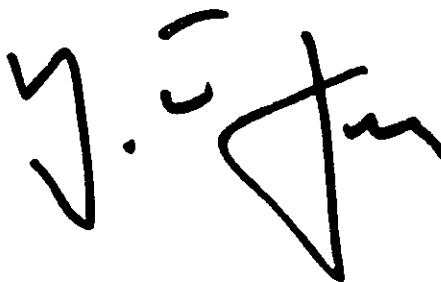
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Siebte Verordnung zur Änderung der
Kriegswaffenliste

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. E. Müller', is located at the bottom of the page.

Siebte Verordnung zur Änderung der
Kriegswaffenliste:
Vom 1991

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von
Kriegswaffen in der Fassung vom 22. November 1990 (BGBl. I
S. 2506) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Teil A der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kon-
trolle von Kriegswaffen), zuletzt geändert durch die Verordnung
vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Nr. 3 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

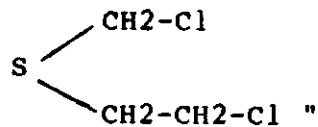
a) In den Buchstaben aa wird der Absatz 2 wie folgt gefaßt:

"(2) Toxine von hoher Giftigkeit und hoher Beständigkeit
gegenüber Umwelteinflüssen einschließlich der zu ihrer
Bildung geeigneten Mikroorganismen"

b) In den Buchstaben cc werden nach den Worten "folgende
Toxine" die Worte "einschließlich der zu ihrer Bildung
geeigneten Mikroorganismen" eingefügt.

2. In Abschnitt II wird in Nummer 4 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: "sowie Teile oder Baugruppen, die eigens zur Verwendung in einer solchen Waffe bestimmt sind."
3. In Abschnitt III Nr. 5 Buchstabe d wird nach der Strukturformel von 2,2-Dichlordiethylsulfid (Yperit) eingefügt:

"2-Chlorethylchlormethylsulfid der Formel



4. In Abschnitt III wird in Nummer 6 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: "sowie Teile oder Baugruppen, die eigens zur Verwendung in einer solchen Waffe bestimmt sind."

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Kriegswaffenliste in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

Mit der Sechsten Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1853) waren vor allem die Definitionen der biologischen und chemischen Waffen in den Nummern 3 bis 6 des Teils A der Kriegswaffenliste (KWL) neu gefaßt und konkretisiert worden. Die mit der vorliegenden Verordnung vorgenommenen Änderungen haben demgegenüber - mit Ausnahme der Aufnahme von 2-Chlorethylchlormethylsulfid unter die chemischen Kampfstoffe in Nummer 5 - klarstellenden Charakter; diese Klarstellungen sind jedoch aus Gründen der Rechtsklarheit erforderlich, um möglicherweise auftretende Auslegungsfragen von vornherein eindeutig zu regeln. Im einzelnen:

1. Unter den biologischen Kampfmitteln der Nummer 3 sind Toxine aufgeführt, und zwar sowohl in Form einer Einzelaufzählung der als biologische Kampfmittel geeigneten Toxine (Nummer 3, b, cc) als auch im Auffangtatbestand (Nr. 3, b, aa (2)) für den Fall, daß neue Toxine entwickelt werden, die ihrer Art nach als biologische Kampfmittel geeignet sind.

Es könnte jedoch Zweifel aufwerfen, ob dem Begriff "Toxin" auch die zur Bildung von Toxinen geeigneten Kulturen von Mikroorganismen (Bakterien, Pilzstämme oder Kleinstalgen) rechtlich zugeordnet werden können. Wegen des außerordentlich engen Zusammenhangs zwischen den Toxinen selbst und den zur Toxinbildung geeigneten Kulturen von Mikroorganismen ist eine Klarstellung geboten, daß die Mikroorganismen den entsprechenden Toxinen gleichgestellt sind, zumal Kulturen dieser Mikroorganismen nur zur Toxinbildung verwendet werden. Dies entspricht auch der bisherigen Auslegung.

2. Mit der Aufnahme von 2-Chlorethylchlormethylsulfid in die Gruppe der Schwefelloste in Nummer 5 d) der KWL sind nunmehr sämtliche nach dem derzeitigen Diskussionsstand der sog. Liste 1 des Genfer CW-Konventionsentwurfs (Liste der verbotenen Stoffe) enthaltenen Kampfstoffe auch in der KWL erfaßt. Hervorhebung verdient, daß die C-Kampfstoffe in der KWL teilweise sogar weiter definiert sind als in der Liste 1

des Genfer Konventionsentwurfs, da die KWL keine Beschränkung auf Kohlenstoffketten bis $< C_{10}$ enthält (z.B. bei den Nervenkampfstoffen).

Die vorgenannte Verbindung hat keine zivile Verwendung.

3. Nach den nahezu wörtlich aus dem WEU-Vertrag (Protokoll III) übernommenen Nummern 4 und 6 KWL sind - neben den biologischen Agenzien und chemischen Kampfstoffen selbst (Nummern 3 und 5 KWL) - "Einrichtungen oder Geräte" erfaßt, "die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 3 bzw. 5 genannten biologischen Agenzien oder chemischen Kampfstoffe für militärische Zwecke zu verwenden." Läßt man unberücksichtigt, daß diese Formulierungen aus der entsprechenden Regelung des WEU-Vertrages stammen, ließen die Begriffe "Einrichtungen" oder "Geräte" bei einer Wortinterpretation an sich zu, darunter nicht nur die zur Ausbringung der B- bzw. C-Kampfstoffe erforderliche Gesamt- waffe, also z.B. die Granate oder den Gefechtskopf für B- und C-Waffen, sondern auch wesentliche Bestandteile einer solchen Waffe, wie z.B. den Zünder einer B- oder C-Waffen-Granate zu subsumieren. Ob solche wesentlichen Bestandteile der Waffen unter den Begriff "Geräte" oder "Einrichtungen" fallen, könnte indes zweifelhaft sein, wenn man die Systematik der zugrunde- liegenden WEU-Regelung mit in die Betrachtung einbezieht. Denn dort sind bei der Regelung für A-Waffen sowie für Lenkflug- körper Teile, Vorrichtungen und Baugruppen ausdrücklich aufge- führt, während dies bei der Regelung für B- und C-Waffen nicht der Fall ist. Dies könnte zu dem in der Sache unberechtigten Rückschluß verleiten, daß entsprechende Teile oder Baugruppen für B- oder C-Waffen, wie etwa Zünder einer C-Granate, nicht erfaßt seien. Um einer solchen Auslegung vorzubeugen, werden nunmehr Teile oder Baugruppen, die eigens für die Verwendung in B- oder C-Waffen bestimmt sind, gesondert genannt.

Durch die Aufnahme von 2-Chlorethylchlormethylsulfid in die Kriegswaffenliste kommen auf Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten zu. Da die Substanz in der Bundesrepublik weder hergestellt noch verwendet wird, sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten.

22.03.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Siebten Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste

Der Bundesrat hat in seiner 627. Sitzung am 22. März 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 3

In Artikel 3 sind die Worte

"ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats"

durch die Worte

"Tage nach der Verkündung"

zu ersetzen.

Begründung:

Die neuen Regelungen der Verordnung sollten sobald wie möglich in Kraft treten.